

Die BGM-Expert.innen e.V.

- Bildungs- und Beratungsinstitut für Betriebliches Gesundheitsmanagement -

Präambel

Gemeinsam für die Gemeinschaft – Gesundheit ganzheitlich leben

In einer Zeit, in der Gesundheitskompetenz und ganzheitliches Wohlbefinden immer mehr in den Fokus rücken, versteht sich unser Verein als Wegbereiter für eine gesundheitsorientierte (Selbst-)Führung. Wir glauben fest daran, dass eine nachhaltige Gesundheitskultur sowohl für Individuen als auch für Organisationen unerlässlich ist, um den Herausforderungen der modernen Arbeitswelt und des täglichen Lebens erfolgreich zu begegnen.

Unsere Vision ist es, innovative Lösungen zu bieten, die Gesundheitsförderung, persönliche Entwicklung und eine achtsame Führungskultur vereinen. Mit einem interdisziplinären Ansatz, der auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie kulturellen und künstlerischen Impulsen basiert, schaffen wir einen Raum, in dem berufliche und persönliche Weiterentwicklung Hand in Hand gehen. Unser Verein richtet sich an all jene, die nicht nur ihre eigene Gesundheit stärken, sondern auch einen aktiven Beitrag zu einer gesünderen und achtsameren Gesellschaft leisten möchten.

Durch unsere Angebote setzen wir uns dafür ein, die Prinzipien der Prävention und Gesundheitsförderung in der Breite zu verankern. Dabei folgen wir den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie dem Präventionsgesetz §20 SGB V, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Unser Handeln ist stets geprägt von den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit, der Nachhaltigkeit sowie der Förderung von Wissenschaft, Bildung, Gleichstellung, Kunst und Kultur im Kontext der Gesundheitsorientierung.

Mit dieser Satzung legen wir die Grundlagen für unsere Arbeit fest und sichern die langfristige Erfüllung unseres gemeinnützigen Zwecks: Eine starke, gesunde und zukunftsorientierte Gemeinschaft.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die BGM-Expert.innen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO). Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsförderung** speziell durch Aufbau der Gesundheitskompetenz, die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung** durch Bildungsmaßnahmen insbesondere im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.
 - die **Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Geschlechter**, einschließlich Menschen mit Behinderung, LGBTQIA+ und PoC im Gesundheits- und Bildungssektor, insbesondere durch die Berücksichtigung von Vielfalt und die Förderung einer gesundheitsfördernden Arbeitsgestaltung.
 - die **Förderung von Kunst und Kultur**, die gesundheitsorientierte Themen wie beispielsweise kulturgeschichtliche Aufarbeitung im Bereich der Gesundheit aufgreifen, um das Bewusstsein und die Ressourcen für Gesundheitsförderung und Prävention zu stärken.
2. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt unter anderem durch:
 - die Organisation von gesundheitsfördernden Bildungsangeboten und Veranstaltungen, zur Stärkung des betrieblichen Gesundheitsmanagements und der gesundheitsorientierten (Selbst-)Führung, u.a. in Kooperation mit öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Förderung des Präventionsgedanken gemäß § 20 SGB V.
 - die Durchführung von Fortbildungen, Präventionskursen und Workshops nach den Ansätzen des Leitfadens Prävention inklusive der Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V.
 - Beratungen, Coachings und Supervisionen, die dem Vereinszweck dienen und unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis angeboten werden.
 - Projekte im Bereich der Gleichstellung, die Gesundheit und Prävention, Salutogenese und Positive Psychologie thematisieren und somit Raum zum Austausch bieten.

- die Förderung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Kunstausstellungen, Theateraufführungen oder anderen künstlerischen Aktivitäten, die sich mit gesundheitsbezogenen Themen auseinandersetzen, die Schnittstelle zwischen Gesundheit und Kultur beleuchten und einen gesellschaftlichen Diskurs fördern.

3. Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen **nur für die satzungsgemäßen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den ideellen Werten sowie zu Zweck und Zielen des Vereins bekennen, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.
2. **Ordentliche Mitglieder:innen** sind Fachkräfte aus den Bereichen der Prävention, Gesundheitsförderung, des betrieblichen Gesundheitsmanagements, Kunst und/ oder Kultur. Sie sind angehalten, an internen Fortbildungen teilzunehmen und diese im Wechsel mit anderen Mitgliedern vorzubereiten. Sie sind stimmberechtigt und wirken aktiv, regelmäßig, nachhaltig und dauerhaft an der Weiterentwicklung des Vereins mit.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind Einzelpersonen oder Organisationen, die die Ziele des Vereins unterstützen und durch ihre finanzielle Mitgliedschaft zur Förderung der Vereinsarbeit beitragen. Sie können an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar. Sie haben die Möglichkeit, Veranstaltungen zu vergünstigten Konditionen in Anspruch zu nehmen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform über das Webportal oder via E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Die Vorstandsmitglieder entscheiden gemeinsam über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags müssen sie gegenüber dem/der Antragsteller:in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, diese kann auch in Textform erfolgen. Der Austritt kann nur zum Monatsende erklärt werden. Das Mitglied hat Beiträge und sonstige Leistungen bis zu seinem Ausscheiden zu entrichten.

§ 5 Beiträge und Vergütungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind monatlich oder jährlich im Voraus fällig.
2. Ordentliche Mitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie unterstützen den Verein durch ihre Expertise und ihre Bereitschaft, an den Arbeitskreisen und Projekten des Vereins mitzuwirken und sich kontinuierlich auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse ihrer Expertise zu halten.
3. Ordentliche Mitglieder können für ihre im Rahmen des Vereinszwecks erbrachten Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung darf nicht über den üblichen Marktpreisen liegen und muss den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann per E-Mail bzw. elektronisch erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
2. Jedes Mitglied kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen

- Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen.
 5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 8. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihre Stimme per Brief oder elektronisch abgeben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von ordentlichen Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch eine:n Versammlungsleiter:in aus dem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter:in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Form der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter:in. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und maximal zwei Stellvertreter:innen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln befugt, den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten.
2. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Dieser Vertreter vertritt den Verein in einem klar abgegrenzten Aufgabenbereich, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Umfang und Dauer der Vertretungsmacht werden vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- Beschlussfassung zur Ernennung von ordentlichen Mitgliedern.

§ 12 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter:in einberufen. Eine Einberufungsfrist von

mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/seiner Stellvertreters/ Stellvertreterin.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/dem Protokollführer:in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

1. Der Verein steht allen Menschen offen und fördert eine Kultur der Offenheit und Wertschätzung, setzt sich für ein respektvolles, sicheres Miteinander ein und lehnt jegliche Form von Gewalt oder Missbrauch ab.
2. Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet wurden, sind so zu verstehen, dass sie alle geschlechtlichen Identitäten umfassen.
3. Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen oder zur Anerkennung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen eigenständig zu beschließen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Berlin (Ort) 19.12.2024 (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern:



Andrea Hagedorn



Janina Prenzlau



Linnea Krainich



Annika Pfeffer



MARTINA TRABUCCO



Katja Kuhse



Rosa Zuchante



Conna Thiese-Dos



Caroline Kasney